

Name:

**DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung,
Souveränität und Heimatschutz**

Kurzbezeichnung:

DIE RECHTE

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Thusneldastraße 3
44149 Dortmund**

Telefon:

(01 62) 4 74 58 79

Telefax:

(02 27) 35 83 99 70

E-Mail:

kontakt@die-rechte.net

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 24.03.2022)

Name:

**DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung,
Souveränität und Heimatschutz**

Kurzbezeichnung:

DIE RECHTE

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender: Christian Worch
Stellvertreter: Markus Walter
Beisitzer: Holger Niemann
Martin Kiese

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Leon Dreixler
Stellvertreter: Manuel Mültin
Beisitzer: Andreas Klotz
Christian Weiler

Bayern:

Vorsitzender: Philipp Hasselbach
Stellvertreterin: Nadine Hofmann
Beisitzer: Hartmut Wostupatsch
Andres Groh
Florian Thaler
Dan Eising
Victoria Grasser

Brandenburg:

Vorsitzender: René Hermann
Stellvertreter: Robert Gebhardt
Beisitzer: Ricardo Cossmann
Johannes Burmeister

Bremen:

Vorsitzender: -
Stellvertreter: Kevin Bliefernich
Beisitzer: Mirko Ohmann
Andreas von Scheidt

Hessen:

Vorsitzender: Mike Guldner
Schatzmeister: Tim Schmerer
Beisitzer: Bastian Sure

Niedersachsen:

Vorsitzender: Holger Niemann
Stellvertreter: Andreas Haak
Johannes Welge
Beisitzer: Roland Pagel

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Alexander Deptolla
Stellvertreter: Rene Laube
Beisitzer: Markus Walter
Matthias Deyda
Henry Schwind
Tim Hauptführer

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: Ingo Zimmermann
Stellvertreter: Oliver Stern
Beisitzer: Tobias Kurrich

Südwest (Rheinland-Pfalz und Saarland):

Vorsitzender: Michael Idir
Stellvertreter: Florian Grabowski
Stellvertreter/Schatzmeister: André Millenautzki
Beisitzer: Gerd Martin van de Löcht

Satzung der Partei DIE RECHTE

§ 1

Der Name der Partei lautet **DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz**. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet **DIE RECHTE**. Die Partei **DIE RECHTE** beteiligt sich gemäß Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes. Sie nimmt an öffentlichen Wahlen teil.

§ 2

Der Sitz der Partei ist ihre Bundesgeschäftsstelle (Parteizentrale). Diese befindet sich derzeit in der Thusneldastraße 3, 44149 Dortmund. Sollte die Bundesgeschäftsstelle an eine andere Örtlichkeit verziehen, ist die Satzung nach entsprechendem Parteitagsbeschluss zu berichtigen und der neue Sitz der Partei anzugeben.

Der Tätigkeitsbereich der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der das Grundgesetz, die Satzung sowie das Programm anerkennt und den Beitragspflichten nachkommt.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand, soweit Landesverbände eingerichtet sind, anderenfalls der Bundesvorstand.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht aberkannt wurden.

§ 3 a

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung sowie den Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Partei zu beteiligen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder die Ziele der Partei nach außen vertreten, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.

Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht auf den Bundesparteitag, den Landes-

parteitag des Landesverbandes, dem es angehört, sowie den Kreismitgliederversammlungen des Kreisverbandes, dem es angehört. Dies gilt auch, wenn Untergliederungen nachrangiger Stufen (Orts-verbände o.ä.) gegründet sind.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf, dass mit seinen personenbezogenen Daten sensibel und verantwortlich umgegangen wird. Insbesondere bei elektronischer Speicherung von Daten sind diese zu schützen; eine Speicherung online ist nicht zulässig. Es werden nur jene Angaben gespeichert, die in den Mitgliedsanträgen gemacht werden. Darüber hinaus dürfen Parteifunktionen bzw. Parteiämter gespeichert werden. Die Speicherung darüber hinausgehender Daten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes zulässig.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4

Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind, sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Mitgliedsausweis ist dem Bundesvorstand zurückzugeben, vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen. Noch nicht bezahlte Beiträge bleiben für den Austritts-, Ausschluss- oder Streichungsmonat geschuldet.

§ 5

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mindestens drei Monate Mitgliedsbeitrag schuldet.

§ 6

Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft in bestimmten politischen Parteien oder Vereinigungen mit der Parteimitgliedschaft der Partei **DIE RECHTE** unvereinbar ist.

Ein Mitglied, das ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes für eine andere politische Partei oder Vereinigung kandidiert

- oder darüber verhandelt,
- oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes die Wahlteilnahme einer Untergliederung betreibt
- oder für eine andere politische Partei, Vereinigung oder Publikation, gegenüber der ein Unvereinbarkeitsbeschluss des Bundesvorstandes vorliegt, Werbung betreibt
- oder in anderer Weise unterstützend tätig wird,
- oder die vom Bundesvorstand beschlossene Teilnahme an öffentlichen Wahlen oder Wahlen für Parteiorgane boykottiert, behindert oder verhindert,
- oder versucht, Mitglieder der Partei **DIE RECHTE** abzuwerben

- oder ohne Zustimmung des Bundesvorstandes zum Mandats- oder Amtsverzicht bewegt
- oder geheimdienstlich gegen die Partei **DIE RECHTE** arbeitet,

kann ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn auf Verlangen des Bundesvorstandes das Mitglied sich weigert, einen wahrheitsgemäßen Lebenslauf mit allen wichtigen Daten auch über frühere und jetzige Tätigkeiten und Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Das Mitglied kann verlangen, dass alle Daten und Beweise nur vom geschäftsführenden Bundesvorstand eingesehen und von ihm vertraulich behandelt werden.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Landesvorstands tätig. Rechtsmittel sind beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz vorliegen.

Insbesondere ist ein Ausschluss zulässig

- wegen Schädigung des Ansehens der Partei,
- wegen Verrats vertraulicher Parteivorgänge oder Vertrauensbruch,
- wegen Veruntreuung von Vermögen der Partei oder eines Parteimitglieds,
- wegen Störung einer Parteiversammlung,
- wegen erheblicher Verletzung der Grundsätze der Partei,
- wegen Verstoßes gegen die Parteiordnung unter Zufügung schweren Schadens,
- wegen Zusammenwirkens mit Vereinigungen oder Personen, deren Tätigkeit gegen elementare Rechtsgrundsätze gerichtet ist,
- oder wegen des Versuchs, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stören oder zu verletzen.

In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Über die Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet ohne die Notwendigkeit eines Antrages das Landesschiedsgericht binnen eines Monats. Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung aufheben, ändern oder bestätigen. Hat das Landesschiedsgericht binnen eines Monats keine Entscheidung gefällt, gilt die Entscheidung des Landesvorstandes als aufgehoben. Bestätigt das Landesschiedsgericht die Entscheidung des Landesvorstandes oder ändert es sie ohne völlige Aufhebung in einer Weise ab, dass das Mitglied noch beschwert ist, steht dem Mitglied die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zu. Diese ist binnen einer Woche einzulegen. Das Bundesschiedsgericht hat über die Beschwerde binnen eines Monats zu entscheiden. Es kann die Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigen, aufheben oder abändern. Hat das Bundesschiedsgericht auf eine Beschwerde des Mitgliedes gegen einen entsprechenden Beschluss des Landesschiedsgerichts nicht binnen eines Monats entschieden, so gilt der ursprüngliche Beschluss des Landesvorstandes als aufgehoben.

§ 8

Die Partei **DIE RECHTE** gliedert sich in den Bundesverband, in Landes- und Kreisverbände.

Die Landesverbände können in ihren Satzungen Bezirksverbände und Ortsverbände vorsehen und dafür Einzelheiten regeln.

Die Untergliederungen sollen nach Möglichkeit der politischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland angeglichen sein.

Die Organe der Gliederungen sind die Parteitage bzw. die Mitgliederversammlungen und die von diesen gewählten Vorständen.

Der Bundesvorstand entscheidet über den Ausbau des organisatorischen Aufbaus.

Entsprechend den Notwendigkeiten – insbesondere bei der Mitgliederentwicklung oder aus Erfordernissen eines erfolgreichen Wahlkampfes oder wegen der Effektivität oder bei verwaltungsrechtlicher Neugliederung – kann der Bundesvorstand organisatorische Neugliederungen auch auf dem Gebiet bereits bestehender Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände vornehmen und die dadurch erforderlichen Neuwahlen durchführen lassen.

§ 9

Das oberste Organ der Partei ist der Bundesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern der Partei **DIE RECHTE** zusammen.

Der Bundesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Bundesvorstandes vom Bundesvorsitzenden der Partei einberufen, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem ältesten der Stellvertreter, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind.

Ein Bundesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden, wenn dies die Vorstände von fünf Landesverbänden gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich fordern oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich fordern. In jedem dieser beiden Fälle ist der Bundesvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung einen Bundesparteitag durchzuführen.

Der Bundesparteitag beschließt das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und Vereinigung mit anderen Parteien. Der Bundesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr Bundesvorstand, Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.

Der Bundesparteitag wählt die Bundesliste zur Europawahl. Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen; sie können zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen werden, um beratend mitzuwirken.

Der Bundesparteitag nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über in Beschluss. Weiterhin nimmt der Bundesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24

Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 10

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Partei **DIE RECHTE** und hat die Beschlüsse des Bundesparteitages durchzuführen.

Er besteht aus mindestens einem Bundesvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer. Der Bundesparteitag kann beschließen, anstatt eines einzelnen Bundesvorsitzenden zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende zu wählen.

Die Zahl der gleichberechtigten Bundesvorsitzenden beträgt maximal zwei.

Der Bundesvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) aus seiner Mitte bilden, der nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 Parteiengesetz die Kompetenzen des Bundesvorstandes in der Zeit zwischen den Bundesvorstandssitzungen hat. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die jeweils vertretungsberechtigten Organe sind – soweit gesetzlich zulässig – zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Der Bundesvorstand entscheidet über die Teilnahme an Wahlen.

Mitglieder des Bundesvorstandes und deren Beauftragte haben das Recht, an allen Versammlungen der Partei einschließlich Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Bundesvorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, Auskünfte einholen oder Abrechnungen verlangen. Fordert der Bundesvorstand von einem amtierenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Parteiunterlagen an, so sind diese am Sitz des Bundesvorstandes zu übermitteln.

§ 11

Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

Der Landesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes vom Landesvorsitzenden der Partei einberufen, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem ältesten der Stellvertreter, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind.

Ein Landesparteitag muss außerdem stattfinden, wenn dies die Vorstände von einem Drittel der im Landesverband bestehenden Kreisverbände gegenüber dem Landesvorstand schriftlich fordern oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies gegenüber dem Landesvorstand schriftlich fordern. In jedem dieser beiden Fälle ist der Landesvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung einen Landesparteitag durchzuführen.

Der Landesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

Der Landesvorstand besteht mindestens aus drei Personen.

Fraktionsvorsitzende einer Landtagsfraktion, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung dem Gemeinwohl zu dienen haben, können nicht gleichzeitig in ihrem Wahlgebiet Landesvorsitzende sein. Wird ein Landesvorsitzender später auch Fraktionsvorsitzender, so verliert er nach einer Übergangszeit von drei Monaten den Landesvorsitz. Die Neuwahl ist binnen eines halben Jahres einzuleiten. Der Bundesvorstand kann von den Bestimmungen dieses Absatzes aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

Dem Landesparteitag obliegt die Nominierung und Wahl der Kandidaten auf Landesebene für öffentliche Wahlen. Er kann Anträge zum Bundesparteitag einbringen. Die Landesverbände können sich im Rahmen dieser Satzung eigene, ergänzende Satzungen geben.

Bestimmt eine Landessatzung nichts anderes, so nimmt der Landesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Weiterhin nimmt der Landesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 12

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Sie findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind, vom ältesten seiner Stellvertreter.

Eine Kreismitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich fordern. In diesem Fall ist der Kreisvorstand verpflichtet, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der Forderung eine Kreismitgliederversammlung durchzuführen.

Die Kreismitgliederversammlung nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Weiterhin nimmt die Kreismitgliederversammlung in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die von der Kreismitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 13

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beurkundung erfolgt durch den Protokollführer. Personalwahlen sind geheim und finden nach den Grundsätzen des

relativen Mehrheitswahlrechts statt. Anträge kann jedes Mitglied stellen.

§ 14

Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen der einzelnen Gliederungen werden auf Beschluss des Vorstandes vom jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In besonders dringenden oder eilbedürftigen Fällen oder zum Schutz vor Angriffen auf die Versammlungsfreiheit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied, das mindestens drei Monate seine Beitragspflichten (§ 6 Absätze 1 und 4 der Finanzordnung) nicht erfüllt hat, von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen. Diese Suspendierung gilt bis zur Erfüllung der Beitragspflichten.

Ist der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes handlungsunfähig, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz, oder sind der vom Parteitag gewählte Vorsitzende und sein bzw. seine vom Parteitag gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder ist aus dringenden oder eilbedürftigen Gründen die Durchführung einer Versammlung erforderlich, so hat der Bundesvorstand diese einzuberufen.

Der Vorsitzende eines Verbandes muss einen Parteitag bzw. eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Ein Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn fünf Landesparteitage dies verlangen. Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Erklärt ein Vorsitzender oder Stellvertreter seinen Rücktritt, so scheidet er damit aus dem Vorstand aus.

Die Einberufung eines Parteitages, einer Mitgliederversammlung, einer Vorstandssitzung oder einer öffentlichen Versammlung hat der Vorsitzende des jeweiligen Verbandes dem Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich anzukündigen.

§ 15

Die Partei **DIE RECHTE** nimmt am Parteienwettbewerb teil.

Mitglieder der Partei **DIE RECHTE** haben sich in jeder Hinsicht vorbildlich zu verhalten.

Amtsträger übernehmen die ihnen nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

Abgeordnete der Partei **DIE RECHTE** haben insbesondere den Wählerauftrag zu erfüllen, in parlamentarische Initiativen umzusetzen, ihre Aufgaben im Parlament und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und die Pflicht, Steuergeldmissbrauch sowie Korruption entschieden zu bekämpfen. Es wird erwartet, dass Abgeordnete auf Dienstfahrzeuge und Überprivilegien verzichten. Nur wer sich der Pflicht gegenüber dem Volk stellt, hat Erfolg.

Eine Rechtsfolge nach § 7 oder § 16 kann bei hartnäckiger Verletzung dieser selbstverständlichen Verhaltensmaßregeln zur Anwendung kommen.

§ 16

Der Bundesvorstand kann gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 3 des Parteiengesetzes Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied festsetzen. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz sind:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung des Stimmrechts oder Untersagung der Teilnahme an Parteiversammlungen bis zu einem Jahr
- c) Anordnung einer Ersatzleistung
- d) Enthebung von Parteiämtern oder Aberkennung ihrer Bekleidung bis zu zwei Jahren. Der Beschluss ist in diesem Fall zu begründen.

Gründe, die insbesondere zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen:

- a) Nicht- oder nur Teilerfüllung der als Parteimitglied übertragenen oder wahrzunehmenden Aufgaben
- b) Ersatzleistung bei Zufügung eines Schadens gegenüber der Partei oder Gliederung oder einem Parteimitglied
- c) Abschluss von Verträgen, die die Partei oder ihre Untergliederung verpflichten ohne Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans
- d) Ein minder schwerer Fall des § 7 bei Einsicht in das Fehlverhalten. Die Ordnungsmaßnahmen sind je nach Schwere des Falles festzusetzen.

§ 17

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei **DIE RECHTE** mit einzelnen Mitgliedern (§ 7) und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung werden beim Bundesverband und den Landesverbänden Schiedsgerichte gebildet. Der Bundesparteitag bzw. der Landesparteitag wählt die Mitglieder für das jeweilige Schiedsgericht. Weitere Regelungen enthält die Schiedsgerichtsordnung.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei **DIE RECHTE** sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 18

Der Bundesvorstand kann die Auflösung oder den Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei beschließen. Eine solche Maßnahme ist insbesondere dann zulässig

- a) bei verfassungswidrigen Handlungen oder Agitationen,

- b) wenn die Organisation oder Teile der Organisation unter den Einfluss parteifremder Kräfte oder politischer Gegner gebracht werden soll,
- c) bei schwerwiegender Parteischädigung, wodurch die Organisation oder Teile der Organisation erheblich gefährdet werden. Ein Gebietsverband kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Partei notwendig sind. Bei Ausschluss verlieren die Mitglieder des Gebietsverbandes ihre Parteizugehörigkeit. Die Notstandsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird. Der Bundesvorstand kann nach Anwendung oder Verringerung der Gefahr die Notstandsmaßnahme oder Teile der Maßnahme wieder zurücknehmen. Wer durch die Notstandsmaßnahme betroffen wurde, kann binnen 14 Tage Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der Maßnahme. Bei Amtsenthebung nachgeordneter Parteiorgane oder Teile der Organe kann der Bundesvorstand kommissarisch Beauftragte einsetzen. Durch eine möglichst schnell einzuberufende Neuwahl erlischt die Beauftragung. Rechtsstreitigkeiten finden dadurch ihre Erledigung.

§ 19

Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie wird durch die Wahlgesetze bestimmt.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Die Partei **DIE RECHTE** hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 22

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 23

Für Satzungsänderungen ist die Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Bundesparteitags erforderlich.

§ 24

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bundessatzung geht vor Landessatzung.

§ 25

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am
Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 13.10.2012/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 29.09.2013/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Satzung: Wechsel des Vorsitzenden 01.11.2017 / Änderung des Parteisitzes

Änderung der Satzung: Bundesparteitag 01.04.2018/Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Finanzordnung der Partei DIE RECHTE

§ 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (nachfolgend DIE RECHTE) werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei DIE RECHTE sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteigesetzes Bücher zu führen.

Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 2 und 3 PartG (Parteiengesetz), die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG (Parteiengesetz) zu gliedern.

Wahlkampfbezogene Kosten einer jeden Wahl sind gemäß § 24 Abs. 2 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt auszuweisen und den gemäß § 24 Abs. 2 PartG (Parteiengesetz) gegliederten wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

§ 3

Der Bundesvorstand sowie jeder Gebietsvorstand wählen einen Schatzmeister aus ihren Reihen. Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken.

Alle Verbände sind dem Bundes-Schatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 4

Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel der Partei DIE RECHTE innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung, die den Vorschriften des § 24 Abs. 2–5 PartG (Parteiengesetz) gemäß zu gliedern sind.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamt-Partei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gem. § 19 a Abs. 3 Parteiengesetz zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Das Rechnungslegungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2012

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 6 (sechs) EURO.

Aus sozialen Gründen kann der Bundesvorstand den Mindest-Beitrag auf Antrag auf 3 (drei) EURO ermäßigen.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, eine Aufnahmegebühr bis zum Höchstbetrag von 10 (zehn) EURO festzusetzen.

Die Landesverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen folgenden Anteil am Beitragsaufkommen; die Zuteilungen erfolgen durch den Bundesvorstand. Spenden bleiben bei dem Gebietsverband, dem sie gegeben werden.

Der jeweilige Landesverband bestimmt aus seinem Anteil, welchen Betrag die nachgeordneten Verbände für jedes Mitglied erhalten und wie die Aufteilung dieser Beitragsanteile innerhalb seines Bereiches erfolgt.

Abgeordnete der Partei DIE RECHTE im Bundestag und Abgeordnete der Partei DIE RECHTE im Europäischen Parlament haben Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 20 Prozent ihrer Brutto-Diäten an den Bundesverband zu entrichten. Landtagsabgeordnete der Partei DIE RECHTE haben, wenn ihre Brutto-Diäten 3.000 EURO monatlich nicht übersteigen, Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 10 Prozent ihrer Brutto-Diäten, im Falle von Brutto-Diäten über 3.000 EURO monatlich

Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 15 Prozent und im Falle von Brutto-Diäten über 5.000 EURO monatlich Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 20 Prozent ihrer Brutto-Diäten an den Landesverband zu entrichten, dem sie angehören, möglichst aber mehr.

Kommunalabgeordnete der Partei DIE RECHTE, deren Bezüge 250 EURO monatlich übersteigen, haben Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 10 Prozent, im Falle von Bezügen über 500 EURO monatlich Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 20 Prozent ihrer Bezüge an den Landesverband zu entrichten.

Sonderbeiträge sind zusätzliche Mitgliedsbeiträge. Ihre Entrichtung hat zugleich mit dem Erhalt der Diäten bzw. Bezüge zu erfolgen.

§ 7

Wenn sich die Partei an bundesweiten Wahlen beteiligt, so stehen dem Bundesverband die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt werden.

Wenn sich die Partei an Landtagswahlen beteiligt, so stehen dem Landesverband die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des jeweiligen Landtages ausgezahlt werden.

Änderung der Finanzordnung: Bundesparteitag 13.10.2012

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Finanzordnung: Bundesparteitag 05.07.2014

Die Änderungen - § 6 Beitragserhöhung - treten zum 01.01.2015 in Kraft

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1

Die Schiedsgerichte werden auf Bundes- und Landesebene gebildet. Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer der Schiedsgerichte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Bundesschiedsgericht bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert, dann übernimmt der Beisitzer den Vorsitz.

§ 2

Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Sofern die Landessatzung nicht anderes bestimmt, besteht es aus einem gewählten Vorsitzenden. Die beiden Beisitzer werden von den jeweiligen Streitparteien ernannt. Ist der Vorsitzende verhindert, eine Sitzung zu leiten, leitet sie der ältere der beiden Beisitzer.

§ 3

Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Ist das Landesschiedsgericht beschlussunfähig, weil ein Beisitzer ausgeschieden oder verhindert ist, dann darf die Streitpartei, die den ausgeschiedenen oder verhinderten Beisitzer berufen hat, einen neuen Beisitzer berufen.

Besteht in einem Landesverband zurzeit kein handlungsfähiges Landesschiedsgericht, dann erklärt auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts das Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes für zuständig für das Verfahren.

Ist das Bundesschiedsgericht beschlussunfähig, weil Schiedsrichter ausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind, dann erfolgt eine Zuwahl auf einer Versammlung der Landesvorsitzenden.

Auf dem nächsten Bundesparteitag wird das Bundesschiedsgericht neu gewählt.

§ 4

Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen. Der Ablehnungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingereicht werden. Enthält der Antrag keine schriftliche Begründung oder ist er offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so wird er vom Vorsitzenden sofort zurückgewiesen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Über jeden Fall der Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsantrag ist bei einfacher Mehrheit stattzugeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, wird vom Vorsitzenden ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts berufen.

§ 5

Anträge auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahren zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte können von jedem Mitglied oder Parteiorgan, dessen Rechte eingeschränkt wurden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts ein-gereicht werden. Ein Antrag ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind an-zugeben. Besteht Zweifel, ob Mitgliedschaft vorliegt, kann der Bundes- oder Landesvorstand beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einen Feststellungsantrag ein-bringen. Das Schiedsgericht kann die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen, auf Verwirkung oder Ausschluss entscheiden. Im Falle der Eilbedürftigkeit

DIE RECHTE

Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz

findet § 7 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundesvorstand gestellt werden. Sobald funktionsfähige Landesverbände bestehen, kann der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes vom zuständigen Landesvorstand gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

§ 7

Das Schiedsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann hiervon absehen, wenn den Verfahrensbeteiligten in anderer Weise rechtliches Gehör gewährt werden kann. Der Vorsitzende setzt Termin und Ort der Verhandlung fest und bestimmt einen Protokollführer, der nicht dem Schiedsgericht angehören muss. Der Vorsitzende veranlasst die schriftliche Ladung an die Verfahrensbeteiligten. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin den Beteiligten zugestellt sein. Das Schiedsgericht kann Zeugen laden und anhören, wenn dies der Sachverhaltsaufklärung dient.

§ 8

Die Verfahrensbeteiligten erhalten rechtliches Gehör. Über Beweisanträge während der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht. Ein am Verfahren beteiligtes Parteiorgan kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ist ein Verfahrensbeteiligter ohne hinreichende Entschuldigung der Verhandlung ferngeblieben oder hat er sich schriftlich eingelassen und ist der Sachverhalt genüge aufgeklärt, so kann ohne ihn verhandelt werden.

Von der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Das Schiedsgericht kann eine satzungsgemäße Frist verlängern, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

§ 10

Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 11

Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

§ 12

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt binnen vier Wochen. In der Entscheidung müssen die Begründung und der Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten sein, sofern das Landesschiedsgericht entschieden hat.

§ 13

Der Ausschluss aus der Partei ist bei Vorliegen der in § 10 Absatz 4 Parteiengesetz in Verbindung mit § 7 der Satzung genannten Ausschlussgründe in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, durch Einstweilige Anordnung des zuständigen Landesschiedsgerichts zulässig. Der Antrag kann vom Bundesvorstand gestellt werden und ist zu begründen. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts fordert den Betroffenen umgehend zu einer Stellungnahme auf. Das Landesschiedsgericht entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erlass der Einstweiligen Anordnung.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sofern es einer sofortigen Entscheidung bedarf, allein entscheiden.

Wird dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben, so kann der Betroffene binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird der Antrag zurückgewiesen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Für das Verfahren beim Bundesschiedsgericht gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Der unterlegene Verfahrensbeteiligte kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung beim Landesschiedsgericht die Einleitung des Hauptsacheverfahrens beantragen. Die Eilentscheidung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts rechtskräftig. Versäumt ein Verfahrensbeteiligter die für das Hauptsacheverfahren vorgesehenen Fristen, so ist die Eilentscheidung endgültig rechtskräftig.

§ 14

Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Berufung muss binnen einer Woche nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung beim Bundesschiedsgericht schriftlich eingelegt werden.

Die Berufung ist zu begründen. Beweise und Zeugen sind anzugeben. Beweisanträge können auch bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 10 der Schiedsgerichtsordnung gelten für das Berufungsverfahren entsprechend.

§ 16

Die Zustellung der Entscheidung des Bundesgerichts erfolgt binnen vier Wochen. Sie ist zu begründen und soll den Hinweis enthalten, dass die Entscheidung parteiintern unanfechtbar ist.

Beschlossen am 27.05.2012

Programm der Partei

DIE RECHTE

Die Partei **DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz** (nachfolgend DIE RECHTE) bekennt sich vollinhaltlich und ohne jeden Vorbehalt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verfasst ist. Die Verwirklichung der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Verfassungsziele ist für die Partei DIE RECHTE oberstes Gebot.

Was die Partei DIE RECHTE durchsetzen will, ergibt sich aus dem alle Politiker verpflichtenden Amtseid, wie er im Artikel 56 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland steht:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Dass deutsche Politik in Deutschland endlich wieder gemäß dieser Vorschrift des Grundgesetzes betrieben wird, ist das Hauptziel unserer Partei.

1. Wahrung der Identität

Deutschland ist ein Land mit tausendjähriger Geschichte, Kultur, zahllosen Traditionen und Dialekten. Diese Eigenschaften prägen die Deutschen und stiften die Identität, um als gemeinsames Volk in einem souveränen Staat leben zu können. Eines unserer Kernanliegen ist, dass die deutsche Identität auch im 21. Jahrhundert und darüber hinaus erhalten bleibt.

Seit einigen Jahrzehnten ist die Selbstaufgabe der deutschen Sprache durch massenhafte Übernahme von Fremdwörtern zu beobachten. Insbesondere durch die Werbung werden immer neue Anglizismen eingeführt und verbreiten sich rasch in Teilen des Volkes. Dies kann nicht nur zu Kommunikationsstörungen führen, sondern bewirkt vor allem ein Verkümmern unserer Muttersprache. Wir treten daher für die Einführung einer Akademie zum Schutz der deutschen Sprache ein, welche neue Worte eindeutsch und bereits verdrängte wiederbelebt. Ein generelles Werbeverbot in ausländischen Sprachen muss erlassen werden und auch die Medien haben sich wieder ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Künftige Rechtschreibreformen sind nur noch durch Volksabstimmungen zu legitimieren.

Die deutsche Kultur mit ihren zahlreichen Prägungen ist in der ganzen Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Insbesondere Vereine, die sich mit der Pflege von Traditionen, regionaler oder gesamtdeutscher Geschichte, Kunst und Musik verdient machen, sind staatlich zu fördern. Gleichzeitig sind übermäßige fremde Einflüsse, wie z.B. die Amerikanisierung, zurückzudrängen und durch ein Wiederentdecken der eigenen Kultur zu ersetzen.

Am 21. Okt. 1987 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: „(...) *Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten*“. Um dieser Pflicht gerecht zu werden bedarf es der Umkehr der negativen demografischen Entwicklung und auch der Eindämmung ungezügelter Zuwanderung. Wir wollen daher umsetzen, dass die Duldung von dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern aufgehoben wird. Darüber hinaus bedarf es einer Straffung der Asylverfahren und sofortiger Abschiebung bei Ablehnung des Asylantrags oder Wegfall des Asylgrundes. Ferner muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine eigene Ermittlungsabteilung zur Identitätsklärung von Ausländern erweitert werden, um Asylmissbrauch effektiv entgegenzutreten zu können. Ausländer, die wiederholt oder schwere Straftaten begangen haben, müssen nach Verbüßung ihrer Haftstrafe ausgewiesen werden.

Das deutsche Volk muss durch die Gesetze des eigenen Landes wirkungsvoll vor Übergriffen geschützt werden. Ferner sind alle deutschfeindlichen Übergriffe als ernstzunehmende Bedrohung anzusehen und durch die Behörden und Gerichte zu verfolgen.

Wir stehen für:

- Die Wahrung der deutschen Identität
- Eine Akademie zum Schutz der deutschen Sprache
- Ein Werbeverbot in ausländischen Sprachen
- Volksabstimmungen bei Rechtschreibreformen
- Förderung von Vereinen, welche die deutsche Kultur vermitteln, erhalten oder fördern
- Das Zurückdrängen der Amerikanisierung
- Die Aufhebung der Duldung von Ausländern
- Straffung von Asylverfahren
- Abschiebung bei Ablehnung des Asylantrags oder Wegfall des Asylgrundes
- Eine Ermittlungsabteilung zur Identitätsklärung von Ausländern
- Ausweisung krimineller Ausländer
- Schutz des Volkes vor Übergriffen

2. Kein Verzicht auf berechtigte deutsche Interessen

Alle Anstrengungen für die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands und die Sicherung seiner Zukunft würden sinnlos, wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer "Europäischen Union" aufzulösen. Wir fordern in angemessener Zeit die Zweckmäßigkeit eines weiteren Verbleibs Deutschlands in der Europäischen Währungsunion und ggf. die Möglichkeiten für die Wiedereinführung der Deutschen Mark zu prüfen. Die grenzenlose und nicht mehr von unserem Volk kontrollierte Übertragung von Souveränitätsrechten, insbesondere auch in der Außen- und Verteidigungspolitik, an eine bürgerferne europäische Hoheitsgewalt, die unsere staatliche Eigenverantwortung aufhebt, lehnen wir ab.

Das Recht auf Selbstbestimmung in gerechten Grenzen ist für das ganze deutsche Volk ebenso unverzichtbar wie für jedes andere Volk der Welt. Wir wollen dieses Lebensrecht in einem freiheitlichen und demokratischen, sozialen und deutschen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes auf der Grundlage eines gleichen Rechts für alle Menschen, Völker und Staaten, sowie der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, verwirklichen. Die Abtrennung der deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße als Kriegsfolge widerspricht völkerrechtlichen Grundsätzen. Wir wissen aber auch, dass nicht Gewaltanwendung, sondern nur friedliches Einvernehmen unter den Völkern eine Linderung oder auch Korrektur dieser Lage herbeiführen kann und darf.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Pflicht, deutschen Volksgruppen und Minderheiten Schutz und Fürsorge zu gewähren. Gleichzeitig muss diesen Landsleuten der Weg in die Bundesrepublik auch in Zukunft offen stehen.

3. Gleichberechtigung für Deutschland

Die den Deutschen vielfach zugemutete einseitige Vergangenheitsbewältigung, in der Art einer Zuweisung von Kollektivschuld oder Kollektivverantwortung, beeinträchtigt unsere Gleichberechtigung in der Völker- und Staatenfamilie. Wir wenden uns dagegen, dass kommende Generationen einer Diskriminierung ausgesetzt bleiben und für Vorgänge verantwortlich gemacht werden, an denen sie nicht mitgewirkt haben.

Wir erinnern daran, dass schwere Kriegsverbrechen auch von den Siegermächten begangen wurden. Das Leiden des Menschen verbietet eine gegenseitige Aufrechnung, aber die Pflicht zur Wahrheit verbietet ebenso das Verschweigen dieser Leiden auch der Deutschen.

Das Ansehen und die Ehre des deutschen Soldaten müssen in unserer Rechtsordnung besser geschützt sein. Wer Leistungen und Leiden der Frontgeneration leugnet oder verächtlich macht, versündigt sich am Andenken der Gefallenen, verletzt die Menschenwürde der Überlebenden und nimmt Bundeswehrsoldaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabdingbare Motivation. Wir wenden uns gegen jede Diskriminierung und Entrechtung der Frontsoldaten und gegen jede Schmäherung ihrer Gefallenen. Sie erfüllten ihre schwere Pflicht, ohne für das Handeln der politischen Führung verantwortlich zu sein. Deutsche Soldaten dürfen nicht für fremde Interessen und in fernen Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

4. Familie

Die Familie bildet die kleinste Einheit innerhalb unseres Volkes und sichert dessen Zukunft. Daher sind Familien unter besonderen Schutz zu stellen und gesellschaftlich sowie finanziell nachhaltig zu fördern. Ziel einer überlegten Familienpolitik muss die Entlastung der Eltern, der Mutter im Besonderen, das Wohl des Kindes und die Abwendung der drohenden demografischen Katastrophe sein.

Seit einigen Jahren ist der sogenannte „demografische Wandel“ in den Medien und der Politik angekommen. Immer wieder wird über die daraus resultierenden Auswirkungen berichtet und die im Bundestag vertretenen Parteien versuchen erfolglos die Symptome zu bekämpfen. Dabei ist der Sachverhalt völlig klar, denn die Deutschen bekommen viel zu wenig Kinder und drohen deshalb in solch drastischem Maße zu schrumpfen, dass weder das Sozialsystem, noch die Wirtschaft, geschweige denn das Rentensystem aufrechterhalten werden können. Die demografische Katastrophe ist aber keineswegs besiegelt, vielmehr müssen unverzüglich die Weichen in der Familienpolitik gestellt werden, damit der Sozialstaat und das ganze Volk wieder eine Zukunft haben.

Wir fordern zur Überwindung der Kinderarmut die Einführung eines zinslosen Ehestandsdarlehens in Höhe von 20.000 Euro. Jungen Deutschen wird es so ermöglicht sorgenfrei eine Familie zu gründen. Für jedes geborene Kind erlässt der Staat 5.000 Euro des zuvor geliehenen Geldes und bietet somit jungen Familien eine optimale finanzielle Situation. Dadurch wird nicht nur die Wirtschaft belebt, vielmehr erhöht das Ehestandsdarlehen bereits nach zwei Jahrzehnten die jährlichen Steuereinnahmen.

Selbstverständlich treten wir für eine deutliche steuerliche Entlastung von Familien gegenüber kinderlosen Paaren oder Alleinlebenden ein. Darüber hinaus müssen Eltern gegenüber Kinderlosen auch bei der Zahlung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung entlastet

werden. Kindergeld darf nur deutschen Staatsangehörigen und EU-Bürgern gezahlt werden.

Die Gleichberechtigung der Frau muss die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung beinhalten. Die Funktion der Mutter muss als Arbeitsleistung anerkannt und durch ein Müttergehalt entlohnt werden. Das Müttergehalt ist jeder deutschen Frau zu zahlen, die sich zeitweilig oder gänzlich aus dem Berufsleben zurückzieht, um ihre Kinder großzuziehen. Für freiwillig berufstätige Mütter muss eine außerfamiliäre Betreuung der Kinder während der Arbeitszeiten durch staatliche Einrichtungen garantiert werden. Hier hat der Staat den Bedarf an Krippen-, Hort-, und Kindergartenplätzen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Ferner müssen Wiedereingliederungshilfen für Frauen angeboten werden, die nach längeren Pausen in ihren Beruf zurückkehren wollen.

Trotz der dramatischen demografischen Entwicklung werden jährlich noch immer hunderttausende Kinder im Mutterleib durch Abtreibung getötet. Wir fordern, dass Abtreibungen nur noch in wenigen Härtefällen auf Wunsch der werdenden Mütter durchgeführt werden dürfen. Härtefallregelungen können z.B. bei Schwangerschaften aus Sexualdelikten, bei erwiesenen schweren Behinderungen der Kinder oder bei lebensbedrohlichen Gefahren für die werdenden Mütter in Kraft treten.

Da die Familie vom Grundgesetz unter besonderen Schutz gestellt ist, dürfen homosexuelle Partnerschaften, welche die Funktion der Familie nicht ersetzen können, keine rechtliche Gleichstellung erfahren. Wir sind der Auffassung, dass ausschließlich das Leitbild von Vater und Mutter eine gesunde Entwicklung des Kindes gewährleisten kann und lehnen daher das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, zum Wohl des Kindes, ab.

Unsere zukunftsorientierte Familienpolitik heißt:

- Einführung eines zinslosen Ehestandsdarlehens
- Steuerliche Entlastung von Familien gegenüber Kinderlosen
- Entlastung von Familien bei den Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung
- Kindergeld nur an deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger
- Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung
- Zahlung eines angemessenen Müttergehalts
- Bereitstellung von ausreichenden Krippen-, Hort-, und Kindergartenplätzen
- Berufliche Wiedereingliederungshilfen für Mütter
- Beschränkung von Abtreibungen auf besondere Härtefälle
- Keine rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen mit der Familie
- Adoptionsverbot für homosexuelle Paare

5. Schaffung von Arbeitsplätzen

Wir fordern ein umfassendes Programm zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und für die soziale Sicherheit der deutschen Arbeitnehmer.

Der Staat muss in Zeiten der Rezession umfangreiche Investitionen tätigen sowie Steuern und Abgaben senken. Auch durch staatliche Projekte müssen Arbeitsplätze geschaffen und die Nachfrage gesteigert werden. So werden gleichzeitig Infrastruktur und Standortbedingungen verbessert.

Wichtige Felder im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit gefährdeter Unternehmen (z. B. der Werft- und Stahlindustrie) und die Förderung von Zukunftstechnologien. Auch durch Umweltschutzmaßnahmen, durch Erhaltung und Wiederherstellung der historischen Substanz unserer Städte und Dörfer, durch freiwilligen Jugenddienst im Sozial- und Umweltbereich können Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies kann nur mit wirksamer staatlicher Unterstützung erfolgen.

6. Der Bürger im Mittelpunkt

Die Unantastbarkeit der Rechte jedes einzelnen Bürgers, die Beachtung seiner Menschenwürde und die Respektierung seiner Grundrechte sind der unbedingte Kern freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit. Wir wehren uns leidenschaftlich gegen Bestrebungen, den politisch Andersdenkenden zu verteufeln, an die Stelle von Argumentation und Diskussion die Gewaltanwendung zu setzen, Rechtsbrüche als "politisch" zulässig zu entschuldigen, die Verfassung durch eine "Verfassungswirklichkeit", die von Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes abweicht, zu ersetzen und eine andere Republik, Rechts- und Staatsordnung herbeizuzwingen. Die Wertordnung, die unsere Verfassung verbürgen will, muss verwirklicht werden.

Wir wollen, dass der Bürger sich nicht zum Spielball der Bürokratie herabgewürdigt sieht. Die Vereinfachung von Gesetzen und Verordnungen ist überfällig. Unerträglich sind Steuergeldverschwendung und weitgehende Finanzierung von Parteien aus der Steuerkasse. Die Überversorgung von Parlamentsabgeordneten muss ein Ende haben. Der Abbau von Privilegien ist ein Gebot der Demokratie.

7. Sicherung der Renten und Sozialleistungen

Deutschland darf nicht länger Zahlmeister für fremde Interessen sein. Wir erstreben eine drastische Kürzung überhöhter Ausgaben für das Ausland, auch für die Europäische Union. Wir bejahen gezielte Entwicklungshilfe. Wir lehnen aber Entwicklungshilfe ab, soweit die vom deutschen Steuerzahler erarbeiteten Entwicklungsleistungen zur Stärkung einer die Menschenrechte verletzenden Politik oder gegen berechnete deutsche Interessen eingesetzt werden. Unabhängig davon befürworten wir die Verwendung von Lebensmittelüberschüssen der Europäischen Gemeinschaft zur Linderung von Hungersnöten in der Dritten Welt.

Die so gesparten Gelder sind zur Beitragsentlastung der Arbeitnehmer und zur Sicherung der Renten und Sozialleistungen zu verwenden. Kindererziehungszeiten müssen allen Müttern angerechnet werden. Dem Staat kommt die Pflicht zu, durch angemessene Zuschüsse eine lebenswerte Existenz der Bürger zu gewährleisten. Die "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet" (Artikel 72 Grundgesetz) muss verwirklicht werden.

8. Schutz vor Kriminellen

Wir befürworten eine Verschärfung von Gesetzen zur Bekämpfung schwerster Kapitalverbrechen, beispielsweise Menschenraub und Rauschgifthandel. Wir wenden uns dagegen, dass Strafrecht und Strafvollzug aufgeweicht werden. Wir fordern Gesetzgeber und Behörden auf, dem Missbrauch des Demonstrationsrechts zur Begehung von Straftaten und zur Ausschaltung von Grundrechten des politischen Gegners ein Ende zu bereiten. Wir befürworten die Wiedereinführung des alten Straftatbestandes des Landfriedensbruchs, dessen Abschaffung dem Straßenterror Tür und Tor öffnete. Unser Anliegen sind verbesserte staatliche Hilfen für Opfer von Kriminellen.

Um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, bedarf es einer handlungsfähigen, hinreichend ausgerüsteten Polizei, die nicht länger Prügelknabe einer verfehlten Politik sein darf.

9. Hilfe für den Mittelstand und den deutschen Bauern

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit diese am erfolgreichsten durch deutsche Firmen und zugunsten der deutschen Volkswirtschaft durchgeführt werden können. Wir erstreben vermehrte Investitionsanreize und Steuererleichterung für Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen. Unser besonderes Anliegen ist ihr Schutz

vor übermäßiger ausländischer Konkurrenz. Auch und gerade im Rahmen der freien und sozialen Marktwirtschaft sind Umschuldungsprogramme mit Zinsverbilligung für bedrohte Firmen sinnvoll und notwendig.

Die deutsche Landwirtschaft musste für die Europäische Union die größten Opfer bringen. Ungeachtet aller Tüchtigkeit unserer Bauern und einer vordem undenkbaren Produktivität werden immer mehr landwirtschaftliche Betriebe mit zunehmender Verschuldung in die Existenzkrise und zur Selbstaufgabe getrieben. Wir haben die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes, einschließlich des Zuerwerbsbetriebs, zum Ziel und fordern die Abkehr von der EU-Massenproduktion in Agrarfabriken. Die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel ist zu fördern. Unter anderem durch eine umfassende staatliche Entschuldungsaktion muss der Vernichtung des Bauerntums Einhalt geboten werden.

10. Demokratie

Demokratie ist die politische Form der Freiheit, in der das Volk die alleinige Macht innehat. Dementsprechend ist die Demokratie kein Selbstläufer, da die damit einhergehende politische Freiheit immer wieder aufs Neue erkämpft werden muss. Gerade in Deutschland ist aber seit vielen Jahren eine negative Entwicklung in der Handhabung der Demokratie zu beobachten. Sowohl die vom Volke gewählten Regierungen, als auch die im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien nehmen oftmals ihren Wählerauftrag nicht mehr ernst. Immer wieder werden politische Beschlüsse erlassen oder Gesetze verabschiedet, die nicht dem Wählerinteresse entsprechen oder gar gegen politische Mehrheiten stehen. Zunehmend werden gegen erlassene Gesetze Rechtsmittel eingelegt und vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt. Damit die Demokratie die politische Form der Freiheit bleiben kann, muss dem deutschen Bürger die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht nur gegen Gesetze und Beschlüsse Rechtsmittel einlegen, sondern auch konstruktiv an politischen Entscheidungen mitwirken zu können.

Wir treten daher für eine verstärkte Teilnahme des Bürgers an politischen Entscheidungen ein und sehen Volksbegehren und Volksentscheide auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene als notwendige Instrumente an, die Bürger in wesentlichen Fragen mitbestimmen zu lassen und den Willen der Mehrheit zu berücksichtigen. Wir meinen, dass der oberste Grundsatz unserer Verfassung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, so mit Leben erfüllt und dem Bürger nähergebracht werden kann.

Jeder politischen Partei, ohne Rücksicht auf ihre Größe, ist entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes die Chance zur Mitwirkung an der Staatswillensbildung zu eröffnen und offen zu halten, solange ihre Ziele und Aktivitäten mit unserer Verfassung in Übereinstimmung stehen. Daher muss auch die 5-Prozent-Hürde auf Bundes- und Landesebene aufgehoben werden.

Das vom deutschen Gebührenzahler finanzierte Programm im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen, aber auch das der privaten Anbieter, hat sich an den Werten des Grundgesetzes auszurichten. Es ist untragbar, dass im deutschen Rundfunk und Fernsehen überwiegend einseitige Meinungsbildung im Sinne der Regierenden betrieben wird.

Auch haben alle Sendungen auf das sittliche und moralische Empfinden der Mehrheit der Bürger Rücksicht zu nehmen. Fremde Einflüsse auf unsere Kultur müssen auf ein vernünftiges Maß beschränkt werden. Deutsche Künstler sind leistungsgerecht zu fördern. Wir erstreben eine Direktwahl der Rundfunk- und Fernsehräte durch die Bevölkerung.

Das höchste Amt im deutschen Staat bekleidet der Bundespräsident. Auch in diesem Fall ist eine Direktwahl des Präsidenten durch das deutsche Volk unerlässlich. Nur auf diese Weise kann ein geeigneter und über die Parteienpolitik erhabener Würdenträger mit der Mehrheit der Wähler legitimiert werden. Selbstverständlich bedarf ein durch das Volk gewählter Präsident weiterer

Befugnisse und Funktionen.

Zurzeit werden die Bundesverfassungsrichter jeweils zu 50% von einem aus 12 Personen bestehenden Wahlausschuss des Deutschen Bundestags und zu weiteren 50% vom Bundesrat bestimmt. Da Richter, insbesondere die Bundesverfassungsrichter, die natürlichen Gegenspieler der Politik sind, muss auch hier eine Direktwahl durch das deutsche Volk stattfinden. Nur so kann eine wirkliche Unabhängigkeit der Richter garantiert und dem im Grundgesetz verankerten Gedanken der Gewaltenteilung gerecht geworden werden.

Geben wir dem deutschen Volk die alleinige Macht zurück und schaffen echte politische Freiheit durch Demokratie!

Daher stehen wir für:

- Volksbegehren und Volksentscheide auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene
- Die Aufhebung der 5-Prozent-Hürde auf Bundes- und Landesebene
- Direktwahl der Rundfunk- und Fernsehräte, sowie Kontrolle der privaten Anbieter
- Direktwahl des Bundespräsidenten
- Direktwahl der Bundesverfassungsrichter

11. Umweltschutz

Grundsätzlich ist der Umweltschutz in drei Gruppen zu unterteilen. Hier wird zwischen Klima-, Wald-, und Gewässerschutz differenziert, wobei natürlich viele Faktoren untereinander Wechselwirkungen haben. Eine besondere Rolle nimmt die Energiepolitik ein, obwohl sie essenzieller Bestandteil des Klimaschutzes ist. Daher wird die Energiepolitik in unserem Parteiprogramm gesondert behandelt.

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, dass der Waren- und Güterverkehr im großen Umfang von der Straße auf Wasserwege und Gleise verlagert wird. Hier ist von der Politik eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, um nachhaltig die Emissionen zu senken. Weiterhin sollen die Transportwege durch eine Regionalisierung der Verbrauchsgüter minimiert werden. Insbesondere in der Nahrungsmittelversorgung kann so ein großer Teil der Emissionen verhindert werden; zudem werden neue Arbeitsplätze in der jeweiligen Region geschaffen. Heimische Produkte sind durch Steuervergünstigungen zu fördern, Importe aus Ländern mit fehlendem und unzureichendem Umweltschutz sind höher zu besteuern.

Der Staat hat durch umfangreiche Förderung der Forschung, als auch durch die Vorgabe neuer Rahmenbedingungen, die Senkung von Emissionen im Individualverkehr voranzutreiben. Öffentliche Verkehrsmittel müssen weiter ausgebaut werden, aber auch effizienter und flexibler dem jeweiligen Bedarf angepasst werden.

Vermeiden von Abfall ist eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz. Zum Beispiel werden rund 50 % der Lebensmittel, welche in Industriestaaten hergestellt werden, ungenutzt weggeworfen. Durch eine umfassende Aufklärung des Volkes durch die Medien, kann solcher Abfall deutlich reduziert werden, was helfen würde die Emissionen im erheblichen Maße zu senken.

Nachhaltigere Forstwirtschaft dient dem Waldschutz; dabei dürfen keine Monokulturen schnell wachsender Bäume der Regelfall sein. Vielmehr müssen Mischwälder entstehen, um einen natürlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Eine Gesundung des deutschen Waldes führt zu weniger Schadinsekten und Pilzschäden, die den Bäumen zusetzen. Um den Wechsel von Holzfabriken zu gesunden Mischwäldern zu schaffen, müssen Produkte aus nachhaltiger Holzproduktion als solche gekennzeichnet werden. Wir fordern zudem, dass 5% der deutschen Waldfläche sich selbst überlassen werden, damit Urwälder entstehen, die seltenen Tieren und Pflanzen eine Heimat geben können. Doch Waldschutz muss auch global betrieben werden, so hat sich die deutsche Politik für den Schutz der lebenswichtigen Regenwälder

einzusetzen.

Die zunehmende Flächenversiegelung durch Neubebauung ist einzugrenzen, vielmehr müssen bereits gebaute, aber brachliegende Gebäude abgerissen werden, um Platz für Neubauten zu schaffen. Der Wüstenbildung unter den Städten ist durch vermehrten Einsatz von Sickergruben Einhalt zu gebieten. Der Gewässer- und Grundwasserschutz ist durch eine Begrenzung in der Auswahl und Menge der zu verwendenden Pesti- und Fungizide zu verbessern. Umweltverstöße sind konsequent und empfindlich zu ahnden. Der Rückbau von Flüssen muss weiter vorangetrieben werden, damit sich die Fischbestände weiter erholen können. Die Klärung von Abwässern sollte zunehmend dezentral umgesetzt werden.

Wir fordern zum Schutze der Umwelt:

- Dass der Waren- und Güterverkehr vermehrt auf Wasserwegen und Gleisen stattfindet
- Dass überwiegend regionale Nahrungsmittel verbraucht werden
- Dass heimische Produkte steuervergünstigt werden
- Verstärkte Forschung und gesetzliche Rahmenbedingungen zu Reduktion von Emissionen
- Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln, bei erhöhter Wirtschaftlichkeit
- Umfassende Medienkampagne zur Vermeidung von unnötigem Abfall
- Mischwälder statt Monokulturen
- Kennzeichnung von Produkten aus nachhaltiger Holzwirtschaft
- Dass aus 5 % der deutschen Waldfläche Urwälder entstehen können
- Dass die Politik sich intensiv für den Schutz der Regenwälder einsetzt
- Weniger Flächenversiegelung durch Neubebauungen
- Sickergruben zum Grundwasserschutz
- Begrenzung in Menge und Art von Pesti- und Fungiziden
- Weiteren Rückbau von Flüssen
- Vermehrte dezentrale Abwasserklärung

12. Tierschutz

Der Tierschutz stellt den Menschen sowohl in der Nutztierhaltung, als auch beim Schutz der Wildtiere vor große Aufgaben. Wildlebende und gehaltene Tiere sind als Mitlebewesen anzuerkennen, zu schützen und zu behüten. Die Artenvielfalt der Tiere und deren Lebensraum müssen durch direkte Maßnahmen wie Prävention, Schadensbegrenzung, Ausgleichsmaßnahmen und Schutzgebiete erhalten werden. Dabei fällt nicht nur dem Staat sondern auch Tierschutzverbänden und Vereinen eine besondere Verantwortung zu. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, dass endlich den Tierschutzverbänden ein Klagerecht eingeräumt wird.

Eine angemessene Haltung von Nutztieren muss eine wichtige Stellung im Tierschutz einnehmen. Nach dem bereits 2010 erfolgtem Verbot der Käfighaltung von Legehennen muss auch die ähnlich schlechte Kleingruppenhaltung von Hühnern verboten werden.

Um den Bedarf der Verbraucher zu decken, werden in der Landwirtschaft oftmals Massentierhaltungen eingesetzt. Die Haltungsbedingungen in solchen Tierfabriken können nie artgerecht sein. Hier fordern wir eine umfassende, mediale Aufklärung des Verbrauchers über die Haltungsbedingungen, den Qualitätsverlust der Produkte und die Leiden der Tiere. Ferner müssen alle Produkte aus der Massentierhaltung als solche deutlich sichtbar gekennzeichnet werden. Wir sind davon überzeugt, dass es nur durch die Irreführung des Verbrauchers möglich ist, dass eine Massentierhaltung in der ausufernden, aktuellen Form möglich ist. Durch nachhaltige Aufklärung und Kennzeichnungspflicht der Produkte wird sich der Verbraucher von der Massentierhaltung abwenden, was zwangsläufig zu besseren Haltungsbedingungen führt.

Zur Bekämpfung der zunehmenden Unwirksamkeit von Antibiotika beim Menschen, fordern wir, dass eine streng kontrollierte Abgabe von Antibiotika an Nutztiere nur noch durch die Anweisung

eines Tierarztes erfolgen darf. Ferner müssen zum Schutz des Menschen und der Tiere enge Maßstäbe an die Qualität von Futtermitteln angelegt werden.

Das Töten der Tiere darf nur zu sinnvollen Zwecken erfolgen und muss so kurz und schmerzlos wie möglich erfolgen. Hier muss der Tierschutz über die Religionsfreiheit gestellt werden und somit ist das qualvolle Schächten von Tieren ausnahmslos zu verbieten. Zudem ist in der konventionellen Fischerei der ungewünschte Beifang zügig wieder auszusetzen, um unnötige Schäden am Fischbestand zu vermeiden.

Ein umgehendes, striktes und kompromissloses Verbot der Anwendung von Gentechnik an Tieren muss erlassen werden, da die Folgen für Mensch und Tier nicht absehbar sind. Tierversuche müssen auf die notwendigsten medizinischen Forschungen beschränkt werden und dürfen nicht mehr für z.B. kosmetische Zwecke durchgeführt werden. Tiere haben Rechte; diese sind als Mindeststandards für die Haltung und den Umgang gesetzlich zu definieren.

Wir fordern:

- Artenvielfalt der Tiere erhalten
- Angemessene Haltungsbedingungen für Nutztiere
- Klagerecht für Tierschutzverbände und-vereine
- Angemessene Haltungsbedingungen für Nutztiere
- Verbot der Kleingruppenhaltung von Hühnern
- Weg von der Massentierhaltung
- Tierärztliche Vergabe von Antibiotika an Nutztiere
- Strenge Kontrolle der Qualität von Futtermitteln
- Ausnahmsloses Verbot des Schächtens von Tieren
- Verbot der Gentechnik
- Beschränkung von Tierversuchen auf eng notwendige medizinische Zwecke
- Tierrechte als gesetzliche Haltungsgrundlage

13. Energiepolitik

Die Kernaufgabe in der Energiepolitik besteht einerseits in der Gewährleistung, die Grundversorgung des Volkes aufrecht zu erhalten, andererseits den Wandel von umweltschädlichen, konventionellen Energiegewinnungsverfahren zu erneuerbaren Energien zu vollziehen. Im Jahr 2010 bestand die Energiezusammensetzung in Deutschland zu 9,4% aus erneuerbaren Energien, während die Kernenergie mit 10,9% vertreten war und die übrigen rund 80% aus fossilen Brennstoffen wie Kohle, Gas und Öl zusammengesetzt waren.

Wir lehnen die Atomenergie aufgrund ihrer unkalkulierbaren Gefahren für die Umwelt und den Menschen grundsätzlich ab. Seit den 60er Jahren wird in Deutschland Energie mit Hilfe der Atomkraft hergestellt, dabei entstehen jedes Jahr 400 Tonnen hochradioaktive abgebrannte Brennelemente. Sowohl beim Uranabbau, als auch im Normalbetrieb der Kraftwerke sind Gesundheitsschäden beim Menschen nachzuweisen. Nach den verheerenden Atomunfällen in Tschernobyl und Fukushima muss der Atomausstieg in Deutschland oberste Priorität haben, insbesondere, da es bisher weltweit kein einziges Endlager für den giftigen und radioaktiven Müll gibt. Deshalb fordern wir den bereits beschlossenen Atomausstieg konsequent und ohne Ausnahme umzusetzen.

Fossile Brennstoffe sind nicht nur endlich, sondern schädigen auch massiv das Klima. Die weltweite Nachfrage nach fossilen Brennstoffen wird in den nächsten Jahren dramatisch steigen, was zu einer zunehmenden Verknappung, unkalkulierbaren Versorgungsrisiken und dramatischen Preissteigerungen führen wird. Aus diesen Gründen ist der Umstieg auf regenerative Energien unausweichlich, sichert gleichzeitig die Grundversorgung, schafft Arbeitsplätze in der Forschung und Produktion, hält das Preisniveau stabil und fördert die Exportwirtschaft. Deutschland muss

weiter Vorreiter in der Forschung und Produktion der regenerativen Technologien sein und diesen Vorsprung weiter ausbauen.

Darüber hinaus muss der Staat durch die Förderung von Forschung und der Vorgabe von Rahmenbedingungen die Energieeffizienz von neuen Geräten und Maschinen erhöhen, um so den Energiebedarf zu senken. Kartelle, die im Energiebereich entstanden sind, müssen zerschlagen werden, Strafgelder sollen der Erforschung erneuerbarer Technologien zugutekommen. Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung sollen vermehrt staatlich gefördert werden, müssen dennoch in einem vernünftigen Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit stehen und für den Bürger bezahlbar bleiben. Bestandsschutz für Altanlagen muss gewährleistet bleiben.

Durch den Wandel zu erneuerbaren Energien muss das Stromnetz umgebaut werden. Hier ist bereits der Baubeginn einer ersten Nord-Süd-Trasse, mit der Stromleistung von 380.000 Kilowatt, für das Jahr 2015 geplant. Wir fordern, dass diese Trasse in der Nähe von bewohnten Gebieten, zum Schutz des Volkes, mit Erdkabeln realisiert wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der Abfallvermeidung, der Schonung von Ressourcen und der Energieeinsparung ist die Wiederaufarbeitung von Materialien, auch Recycling genannt. Das Wiederverwenden und Verwerten von Gütern und Materialien muss weiter ausgebaut werden. Der massenhafte Abverkauf von wertvollen Rohstoffen in das Ausland ist einzudämmen.

Unsere Energiepolitik bedeutet:

- Atomausstieg umsetzen
- Weg von fossilen Brennstoffen
- Förderung und Ausbau der Forschung und Produktion von regenerativen Technologien
- Stabile Energiepreise
- Energieeffizientere Geräte und Maschinen
- Zerschlagung der Energiekartelle
- Staatlich geförderte und bezahlbare Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung
- Bestandsschutz für Altanlagen
- Verlegung von Erdkabeln in bewohnten Gebieten beim Bau von Hochleistungsstromnetzen
- Förderung des Recyclings
- Eindämmung des Abverkaufs von wertvollen Rohstoffen

14. Bildung

Da die Rohstoffvorkommen in Deutschland sehr beschränkt sind, ist es vor allem die Bildung, auf welcher der Wohlstand unseres Landes basiert. Dennoch ist gerade auf dem Bildungssektor eine ausgesprochene politische Experimentierfreudigkeit zu beobachten, die nicht nur immer neue Schnellschüsse hervorbringt und Unsummen von Steuergeld verbrennt, sondern auch das deutsche Bildungssystem nachhaltig schädigt. Daher fordern wir vor allem einen besonnenen Umgang mit der Bildung. Grundlage der Vermittlung von Bildung ist die Kommunikation; Schüler, welche die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen müssen in dafür geeigneten Förderschulen unterrichtet werden.

Ziel der schulischen Bildung muss eine umfassende Allgemeinbildung sein, in der die geistigen, kulturellen, sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten erweitert werden. Unserer Auffassung nach müssen dabei die individuellen Anlagen der Schüler frühzeitig erkannt werden, um sie bereits während der Schullaufbahn zu fördern. Durch solche Förderungen werden den Schülern neue Perspektiven aufgezeigt, die das allgemeine Lerninteresse erhöhen und somit den schulischen Erfolg steigern.

Unserer Auffassung nach muss die vierjährige Grundschule in ein mehrgliedriges Schul- und Bildungssystem münden, welches aus der Haupt- und Realschule sowie dem Gymnasium besteht.

Die Schullaufbahn muss von den Eltern eng begleitet werden. Daher sind die Schulen angehalten mit den Eltern Rücksprache zu halten, sie regelmäßig zu informieren, nach Möglichkeit einzubeziehen und nötigenfalls Hilfestellung zu leisten.

Wir lehnen die Einführung des Islamunterrichts an deutschen Schulen strikt ab, da dieser nicht im Einklang mit den abendländischen Werten unserer Kultur steht. Dagegen fordern wir, dass umfassende Kenntnisse über Demokratie, deutsche Kultur, Sprache und Geschichte vermittelt werden, auch im Hinblick darauf, die Liebe zu Heimat und Volk zu fördern. Ferner ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Mathematik zu legen, da diese Wissenschaft im späteren Berufsleben oftmals unentbehrlich ist. Darüber hinaus sind wir der Überzeugung, dass keines der Schulfächer wegrationalisiert werden darf; die notwendige Finanzierung der schulischen Bildung ist durch den Staat sicherzustellen.

Schulische Unternehmungen, wie Ausflüge und Klassenfahrten, sowie Anschaffungen von notwendigen Schulbüchern und Materialien sind jedem Schüler unabhängig von dem finanziellen Familienhintergrund zu gewährleisten. Hier muss ein staatlicher Sozialfonds geschaffen werden, der sozial schwachen Familien unbürokratisch und schnell alle notwendigen Kosten erstattet.

Studiengebühren lehnen wir für die Regelstudienzeit ab. Nur so kann wirkliche Chancengleichheit gewährleistet sein und zudem wird der Anreiz gegeben, das Studium innerhalb dieser Zeit abzuschließen. Ausländische Studenten müssen an deutschen Hochschulen und Universitäten Studiengebühren zahlen. Das bewährte und weltweit anerkannte Diplom ist zum Nachteil der Master- und Bachelorabschlüsse wieder einzuführen; der Verschulung des Studiums ist entgegenzutreten.

Der zweite Bildungsweg ist staatlich zu fördern und ggf. durch die Agentur für Arbeit zu vermitteln.

Unsere Bildungspolitik heißt:

- Besonnener Umgang mit der Bildung
- Spezielle Förderschulen für Kinder die nicht oder nur unzureichend Deutsch sprechen
- Umfassende Allgemeinbildung
- Förderung der individuellen Anlagen von Schülern
- Mehrgliedriges Schul- und Bildungssystem
- Enge Zusammenarbeit mit den Eltern
- Kein Islamunterricht
- Demokratie-, Kultur-, Sprach-, Geschichtsförderung
- Schwerpunkt Mathematik
- Keine Rationalisierung von Schulfächern
- Sozialfonds für finanziell benachteiligte Familien
- Keine Studiengebühren während der Regelstudienzeit
- Studiengebühren für ausländische Studenten
- Wiedereinführung des Diploms an Hochschulen und Universitäten
- Keine Verschulung des Studiums
- Förderung des zweiten Bildungsweges

15. Europa

Wir stehen für einen starken Europäischen Verbund, in dem jedes Volk nach seiner eigenen, natürlich gewachsenen Ordnung leben kann. Basierend auf den gemeinsamen abendländischen Werten, muss Demokratie, Recht und Freiheit das oberste Ziel dieses neuen Europas sein.

Die Europäische Union hingegen ist als Politik der Obrigkeit, als organisierte Ausbeutung der Bürger, Wegbereiter des internationalen Kapitalismus und übermächtiges, bürokratisches Gebilde zu erleben. Immer weiter entfernt sich die Europäische Union von Rechtsstaatlichkeit und

Demokratie, zugunsten der Interessen von Oligarchen und Lobbyisten. Zunehmend wird nationale Souveränität an die Brüsseler Bürokraten abgegeben; eine kritische Auseinandersetzung mit der EU findet weder in der Politik noch in den Medien statt.

Dabei wird die Macht der EU oftmals unterschätzt, denn schon zwischen den Jahren 1998 und 2004 kamen 84 % aller in Deutschland erlassenen Gesetze von der Europäischen Union und nur noch die restlichen 16 % sind aufgrund deutscher Eigeninitiative entstanden. Das schleichende Ziel von EU-Befürwortern, einen europäischen Staat mit einem europäischen Volk zu schaffen, verstößt gegen das Völkerrecht und ist somit ein Verbrechen. Wir lehnen die EU in der entarteten Form samt ihrer diktatorischen Züge strikt ab.

Dabei sind wir keineswegs Europagegner; vielmehr liegt unser Streben in der Verwirklichung eines sozial gerechten Europas, welches auf souveränen Nationalstaaten basiert. Der Europäische Verbund hat seine Grundlage in der gemeinsamen abendländischen Kultur und ist geografisch auf den Kontinent Europa begrenzt. Aus diesem Grund können keine außereuropäischen und islamischen Staaten dem Bund beitreten.

Die Vielfalt europäischer Völker, Sprachen und Traditionen sind eine Bereicherung und deren Erhaltung ist fester Bestandteil des Europäischen Verbunds. Um die dafür benötigten souveränen Staaten zu stärken, bedarf es der Einführung nationaler Währungshoheiten. Zudem sind staatliche Grenzkontrollen notwendig, um eine effektive Bekämpfung von illegaler Einwanderung und internationaler Kriminalität gewährleisten zu können. Eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Verbundstaaten muss gegeben sein, daher ist von der Erhebung von Zöllen zwischen den Verbundländern abzusehen.

Über die Aufnahme eines Landes in den Europäischen Verbund, haben nur die Mitgliedsstaaten zu entscheiden; jedem Verbundland muss der Austritt stets möglich sein. Um den Verbund sowohl nach innen, als auch nach außen vertreten zu können, bedarf es eines Verbundparlaments, welches gesamteuropäische Entscheidungen in demokratischen Abstimmungsverfahren zu treffen hat. Jedes Mitgliedsland muss dabei das Recht haben, per Parlamentsbeschluss und per Volksabstimmung einzelne Entscheidungen nicht mitzutragen. Darüber hinaus sind weitere Institutionen wie z.B. ein Verbundsgericht und eine gemeinsame Verteidigungsarmee zu schaffen. Die Kosten für alle europäischen Institutionen sind von den Mitgliedsländern anteilig ihrer Einwohner zu tragen. Dieselbe Bemessungsgrundlage dient auch bei der Vergabe von Abgeordneten- und Mitarbeiterplätzen der jeweiligen Einrichtungen.

Unsere Europapolitik bedeutet:

- Souveräne Nationalstaaten im Europäischen Verbund
- Geografische und kulturelle Grenzen Europas einzuhalten
- Erhaltung der europäischen Vielfalt von Völkern, Sprachen und Traditionen
- Nationale Währungshoheiten und Grenzkontrollen
- Enge wirtschaftliche Zusammenarbeit der Verbundländer
- Gemeinsame Vertretung der Mitgliedsstaaten
- Gerechte Verteilung von Kosten und Einfluss
- Gemeinsame Verteidigungsarmee

- Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Parteiprogramm -

Änderung des Parteiprogrammes: Bundesparteitag 28.10.2017 / Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.
Änderung / Erweiterung des Parteinamens und daraus resultierende Korrektur des Namens im Parteiprogramm durch den Bundesparteitag am 01.04.2018.